

## Die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth

erlässt als Behörde der Mitgliedsgemeinde Uttenreuth nachfolgend genannte

# Allgemeinverfügung

- I. Für die Kirchweih in Uttenreuth gelten in der Zeit vom 23.09.2022 bis einschließlich 26.09.2022 im gesamten Bereich öffentlicher Flächen und Wege, welche dem angefügten Plan zu entnehmen sind, folgende Anordnungen:
  1. Alkoholische Getränke dürfen nicht mitgebracht und außerhalb der genehmigten Schankflächen auf dem Kirchweihfestplatz mitgebracht und -geführt werden.
  2. Personen, welche gegen dieses Mitbring- und Mitführverbot verstoßen, erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen und Besucher der Kirchweih, Passanten oder anderweitige Personen mehr als dem Umstand nach vermeidbar behindern, belästigen oder in ein Gespräch verwickeln, wird der Aufenthalt auf dem gesamten Kirchweihgelände sowie im genannten Bereich untersagt.
- II. Von der Regelung nach Nummer I.1. dieser Allgemeinverfügung sind diese Personen ausgenommen, welche für die Dauer der beanspruchten Zeit für die Einbringung und Aufstellung des Kirchweihbaumes beteiligt sind; des Weiteren diese Personen, welche Austanzen für die gesamte Dauer des Austanzens.
- III. Für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen Nr. I. der Allgemeinverfügung, wird hiermit unmittelbarer Zwang angedroht.
- IV. Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ( VwGO ) angeordnet.
- V. Diese Verfügung richtet sich als Allgemeinverfügung gem. Art. 35 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ( BayVwVfG ) an jede Person, welche sich während der Dauer der Uttenreuther Kirchweih, hier für 2022, auf dem im beiliegenden Plan rot umrandeten Bereich, auf öffentlichen Flächen, einschließlich aller öffentlichen Wege und in diesem Bereich liegenden frei zugänglichen Flächen und Wege aufhält.

Diese Verfügung wird gem. Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG im verfügenden Teil ortsüblich bekannt gemacht. Sie kann mit ausreichender Begründung zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft 91080 Uttenreuth, Erlanger Straße 40, im Zimmer 3, Erdgeschoss, eingesehen werden.

**Diese Allgemeinverfügung gilt**

**am 14.09.2022**

**als bekannt gemacht.**

**Gründe:**

I.

Die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth als Behörde der Gemeinde Uttenreuth erlässt diese Allgemeinverfügung, diesen Bescheid, aufgrund ihrer Funktion und in ihrer Funktion gem. Art. 4 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung ( VwGO ).

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gemeinde Uttenreuth ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ( LstVG ), worauf auch die Allgemeinverfügung beruht.

Danach können Gemeinden bei größeren Menschenansammlungen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Kirchweihen oder außergewöhnlichen Festen, insbesondere zur Verhütung von Gefahr für Leib, Gesundheit und Sittlichkeit, zur ungestörten Religionsausübung, zum Schutz von Eigentum oder Besitz, Anordnungen und Verordnungen für jeden Einzelfall erlassen.

Da bei unterschiedlichen Kirchweihfesten, auch außerhalb unseres Verwaltungsgebietes, bekannt geworden ist, dass unterschiedliche Gruppen von Personen Alkohol auf das Festgelände mitgeführt oder bewusst mitgebracht und sich damit auf dem Festgelände niedergelassen haben, ist zu befürchten, dass dieses eventuell auftretende Verhalten auch bei der aktuellen Kirchweih zu massiven Störungen und Problemen führen wird, was sich bisher wiederholt durch z.B. Schlägereien, Sachbeschädigungen und Verunreinigung von diversen privaten oder öffentlichen Flächen in der Nähe des Kirchweihgeländes gezeigt hat.

Aufgrund dieser negativen Erfahrung und der sich aus diesem Verhalten ergebenden negativen Entwicklung bei Festveranstaltungen, ist es erforderlich, zur Vermeidung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz aller Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung, oder wie hier der Kirchweih in Uttenreuth, geeignete Maßnahmen bereits im Vorfeld zu treffen.

Das Verbot des Mitbringens und Mitführens von Alkohol ist daher geeignet, Alkoholenuss auf den kontrollierbaren Bereich der Schankflächen auf dem Fest- oder Veranstaltungsgelände zu reduzieren.

Darüber hinaus ist es zweckmäßig und erforderlich, Personen, welche bereits alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Drogen stehen, des Bereiches des Kirchweihgeländes zu verweisen, wenn sie zudem Besucherinnen oder Besucher, Passantinnen oder Passanten mehr als nach den Umständen vermeidbar behindern, belästigen, anpöbeln oder in ungehaltener Weise ansprechen und provozieren.

Die hier getroffenen Regelungen sind als geeignet und erforderlich anzusehen, da es nur aufgrund dieser vorausschauenden Regulierung möglich ist, eventuellen Körperverletzungen, Sachbeschädigungen oder Belästigungen entgegen zu wirken.

Es ist klar zu stellen, dass hier das öffentliche Interesse dem Interesse von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen voranzustellen ist. Es soll vermieden werden, dass Personen möglichst günstig und mit als „Vorglühen“ bekanntem Konsumieren alkoholischer Getränke, bereits im Vorfeld der Kirchweih die im angefügten Plan eingezeichnete Verbotfläche alkoholisiert oder unter Drogenkonsum stehend betreten oder sich dementsprechend dort aufhalten.

Durch die in dieser Verfügung genannten Auflagen soll die Sicherheit von Festbesucherinnen und Festbesuchern sowie ein geordneter Ablauf der Kirchweih gewährleistet werden.

Zwar stellt ein Platzverweis einen wesentlichen Eingriff in die Freizügigkeit von uns Menschen dar, aber der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist zum Schutz aller Besucherinnen und Besucher des Festes zwingend erforderlich, verhältnismäßig und unvermeidbar.

## II.

Die Anordnung unmittelbaren Zwanges beruht auf Art. 29 und 34 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes ( VwZVG ).

Andere mildere Zwangsmittel, wie z.B. Zwangsgeld, würden nicht den erwünschten Erfolg versprechen. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist das einzig taugliche und angemessene Mittel, um den Zweck einer Allgemeinverfügung durchsetzen zu können.

Dieser liegt in der Unversehrtheit aller Kirchweihbesucherinnen und -besucher sowie in der Unterbindung von Sachschäden durch mutwillige Zerstörung, was überhöhter Alkohol- oder Drogenkonsum überhaupt und in erhöhtem Maße hervorrufen kann.

## III.

Die Anordnung des Sofortvollzuges unter Nr. IV. dieser Allgemeinverfügung ist im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse geboten, da bei einer aufschiebbaren Wirkung eines Rechtsbehelfes der Schutz von Besucherinnen und Besucher der Kirchweih gefährdet ist.

Angesichts bekannt gewordener Erfahrungen aus Kirchweihen anderer Gemeinde, aber auch durch das Abhalten von Kirchweihen in Uttenreuth in vergangenen Jahren ( vor der „corona-bedingten“ Einschränkung von Veranstaltungen ), ist bei künftigen Kirchweihen oder Festen in der Gemeinde Uttenreuth ohne ein solches Alkohol- und Drogenverbot mit Störungen durch meist jugendliche Alkoholisierte oder auch alkoholisierte Erwachsenen zu rechnen.

Die hierdurch aufkommende Gefahr für alle Besucherinnen und Besucher der Kirchweih, und vor allem auch Unbeteiligter, lässt ein Zuwarten bis zur Entscheidung über einen möglichen Rechtsbehelf nicht zu.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dessen beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht**

**Promenade 24 – 28 in 91522 Ansbach**

**oder Postfach 616 in 91511 Ansbach**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ( hier die Gemeinde Uttenreuth ) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Gesetzverordnungsblatt ( GVBl ) Seite 390, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – hier im Bereich sicherheitsrechtlicher Anordnungen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form ( z.B. durch E-Mail ) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist seit 01.07.2004 bei einem Prozessverfahren vor Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Uttenreuth, 14.09.2022

Erster Bürgermeister

Gemeinde Uttenreuth